

11.03.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Aufnahme Geflchteter aus der Ukraine

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. Mrz 2022 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Aufnahme Geflchteter aus der Ukraine

1. Der Bundesrat verurteilt den Angriffskrieg der Russischen Fderation, unter Fhrung des russischen Prsidenten Putin, auf die Ukraine auf das Schrfste. Die kriegerischen Handlungen wurden seitdem nahezu auf das gesamte ukrainische Staatsgebiet ausgeweitet. Dieser Angriffskrieg auf einen souvernen Staat verstt gegen grundlegende vlkerrechtliche und humanitre Verpflichtungen und wird deshalb zurecht von der EU und der internationalen Gemeinschaft verurteilt.
2. Der Bundesrat sichert den aus der Ukraine Geflchteten bestmgliche Untersttzung zu. Er stellt fest, dass die anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen schon jetzt zu massiven Fluchtbewegungen ukrainischer Staatsangehriger aber auch von in der Ukraine lebenden Drittstaatsangehrigen aus dem Land herausgefhrt haben. Aufgrund der Schlieung des Luftraumes sind in erster Linie bislang die Nachbarstaaten der Ukraine von den Fluchtbewegungen betroffen. Mittlerweile kommen jedoch mehr und mehr Geflchtete aus der Ukraine auch in der Bundesrepublik Deutschland an.

3. Der Bundesrat dankt der Bundesregierung für die bisherigen Bemühungen, die Länder bei der Klärung aufenthalts- und asylrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit hier bereits aufhältigen beziehungsweise noch einreisenden Personen aus der Ukraine zu unterstützen. Nach Inkrafttreten des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG kann nun auf Antrag den Geflüchteten aus der Ukraine und deren Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gemäß § 24 AufenthG durch die zuständigen Ausländerbehörden erteilt werden. Um eine bundeseinheitliche Anwendung in Übereinstimmung mit europäischem Recht zu gewährleisten, wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah konkrete Anwendungshinweise zum Umgang mit der in der Praxis bislang nicht zur Anwendung gekommenen Norm zu erlassen.
4. Aus Sicht des Bundesrates ist es unabdingbar, zusätzlich zu den bereits in Freilassing und Frankfurt (Oder) bestehenden, zentrale Anlauf- und Registrierungsstellen unter Leitung des Bundes im Bundesgebiet einzurichten. Die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Evakuierung afghanischer Ortskräfte sowie den Fluchtbewegungen über die sogenannte Belarus-Route im vergangenen Jahr haben gezeigt, dass unkontrollierte Einreisen einer großen Zahl von Flüchtlingen die Aufnahmezentren der Länder an ihre Grenzen führt und Registrierungs- und Unterbringungsprozesse nur unzureichend umgesetzt werden können. Auch mit Blick auf die anhaltende Corona-Pandemie ist ein geordneter Aufnahmeprozess wichtig. Zudem sollte die Bundesregierung bereits jetzt gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Relocation-Programme planen, um zu einer Entlastung der östlichen EU-Mitgliedstaaten beizutragen und so für eine künftige geordnete Einreise der schutzsuchenden Personen Sorge zu tragen. Nur so kann unkontrollierten Fluchtbewegungen begegnet werden.
5. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die zusätzliche Aufnahme und Versorgung einer so großen Anzahl geflüchteter Personen aus der Ukraine zu einer hohen zusätzlichen finanziellen Belastung der Länder und Kommunen führt. Aus Sicht des Bundesrates ist es unabdingbar, dass die Bundesregierung die Länder mit personellen und finanziellen Ressourcen unterstützt, kurzfristig Sprach- und Integrationskurse angemessen aufstockt und gegebenenfalls zügig Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU beantragt. Er verweist insofern auf die Zusage des Bundes, sich auch weiterhin an den Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integration zu beteiligen.